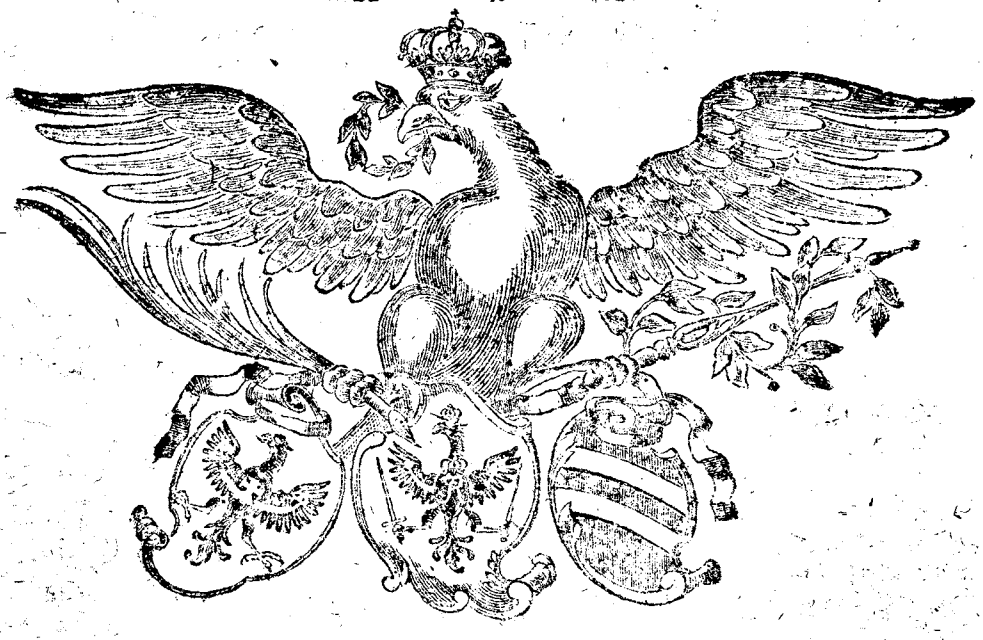

Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1782. Sonnabends den 10 August. No. 93.

Berlin, den 6. August.

Se. Königl. Majestät haben bey dem Henckelschen Infanterieregiment den Seconde-Lieutenant Herrn von Schallenfeld, zum Premierlieutenant; den Fähnrich Herrn von Blomberg, zum Secondelieutenant; und den gefreyten Corporal Herrn von Below, zum Fähnrich; imgleichen

Bey dem Königsbergschen Landregiment den Lieutenant Herrn v. d. Mülbe den ersten, zum Capitain; und die Unterofficiers Herren Pfefferkorn, und Schmiedtke, zu Lieutenants; auch

Bey dem Stettinschen Landregiment den Staabscapitain Herrn von Münchow, zum Capitain; und den Lieutenant Herrn von Schwichow, zum Lieutenant allergnädigst ernannt.

Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog Leopold von Braunschweig sind wieder nach Frankfurt an der Oder, (und nicht nach Reinsberg, wie gemeldet worden,) abgegangen.

Der Generalmajor Herr von Holtzendorff, ist aus Freyenwalde, der Kayserl. Rußische Generalmajor Herr von Narkow, aus Frankfurt am Mayn, der Rußische Capitain, Herr von der Lietze, aus Memel, der Rußische Etatsrath, Herr von Schröwer, aus Pyrmont, und der Pohlnische Edelmann, Herr von Husarewsky, aus Dresden hieher eingetroffen.

Cüstrin, vom 5 August.

Den 2ten dieses früh um 2 Uhr verstarb allhier Herr Christian Wilhelm Köhler, Königl. Preuß. Criminalrath, Städter-Syndicus, und Defensor von der Neumark, wie auch Ordens-Fiscal vom hochlöblichen St. Johanniter Malthesser-Orden, im 70sten Jahre an einer Entkräftung, nachdem Derselbe 45 Jahre mit der größten Gewissenhaftigkeit und Treu gedienet, und dahero von allen die Ihn gekannt, aufrichtig bedauret wird.

Basel, den 20. Julii.

Heute hat hiesige Stadt und die gelehrte Welt den berühmten Herrn Iselin, (hiesigen Rathsschreiber,) durch den Tod verlohren.

Wien.

In der K. K. herzogl. savoyschen Ritter-academie haben wiederum den 3ten eben vorigen Monats die Herren, Achatz von Pettenek, Franz Freyherr von Hager, Johann Freyherr von Grimschitz, und Joseph Freyherr von Geller, Hörer der geistlichen und weltlichen Rechte allda, sich einer öffentlichen Prüfung aus der Diplomatik, nach dem für sie eigends abgefaßten, und schon bereits zum Druck beförderten Lehrsystem ihres Professors Gregor Grubers, Priesters aus den frommen Schulen, unterzogen, und das allgemeine Lob ihrer eifrigen Verwendung von den besonders dazu geladenen Kennern, und Liebhabern dieser Wissenschaft, in Gegenwart des gesammten academischen jungen Adels, erhalten.

So eben vernimmt man, daß Ihro Majestät die verwittibte Königin von Schweden, Mutter des glorreichst regierenden Königs, Schwester des Königs von Preußen, am 16. Julii verstorben. Sie war gebohren 1720.

Mayland. Den 20. v. M. ist eine K. K. allerhöchste Verordnung hier kund gemacht worden, in welcher die künftige Verfassung aller Regularordenshäuser in der österreichischen Lombardey, und ihre Abhängigkeit von dem Bischoffe des Sprengels festgesetzt wird, und nach allen Punkten beobachtet werden soll.

Böhmen. Wegen des bey der Anwesenheit der hohen Reisenden aus Norden zu Prag zu haltenden Balles ist bereits unterm 24. des verflossenen Monats folgende Verordnung kund gemacht worden:

„Nachdem Se. Majestät zur Zeit des Aufenthalts der Rußisch-Kaiserl. Hoheiten allhier einen Ball en Masque zu geben gesinnt, und hieran auch das Publicum Theil nehmen zu lassen geneigt sind, also daß auf diesen Ball nebst den höheren Standespersonen, und denjenigen, die in Würden und Aemtern stehen, auch dem Handelsstande der Eintritt erlaubt ist; so wird solches zu dem Ende vorläufig kund gemacht, damit alle jene Personen, beyderley Geschlechts, von vorbemeldter Gattung, welche mit anständigen Masquen, als z. B. Domino, National- und anderen Verkleidungen (jedoch mit Ausschluß der verbotenen Maximen-Masquen) erscheinen können, binnen acht Tagen bey dem Königl. Herrn Stadthauptmann sich anmelden, und allda ihren Namen und Character zur Vormerkung einreichen sollen, worauf zu seiner Zeit kund gemacht werden wird, wo die Eintrittsbillette zu erheben sind."

Leipzig, den 31. Julii.

Gestern, den 30sten dieses, wurde in der hiesigen St. Thomaskirche von dem Herrn Doctor und Archidiaconus Scharf ein Taub- und Stummgebohrner, Namens Johann Christian Krätschmar, aus Schwarzbach bey Colditz, nach vorhergegangenem Examen und mündlich abgelegter Beichte, zum heil. Abendmahle zugelassen. Er ist in dem von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gestifteten Institute für Stumme, worin solche unglückliche Personen schreiben und sprechen lernen, und zu allerley Künsten und Wissenschaften angehalten werden, von dem Hrn. Director Heinicke unterrichtet worden.

Genf, den 10. Julii.

Die drey bevollmächtigten Generals haben nach der Einnehmung dieser Stadt befohlen, daß innerhalb acht Tagen alle diejenigen, welche seit dem 8ten April das Bürgerrecht erhalten haben, die Urkunden wieder zurück geben sollten, weil alles nichtig sey, was seitdem gemacht worden. Auch sollte der kleine und große Rath in der Maaße, wie er vorhin gewesen, wieder hergestellt werden. Hierauf übergaben sie den Syndicis, welche den kleinen Rath versammeln liessen, ihre Beglaubigungsschreiben. Indem sich der Magistrat versammelte, hörte man die Trommel rühren, und sahe alle fremde Truppen sich ins Gewehr stellen. Am 5ten versammelte sich der Rath der Zweyhunderte, um die Beglaubigungsschreiben zu prüfen,

welche in sehr schmeichelhaften Ausdrücken abgefaßt sind. Die drey Mächte versichern die Unabhängigkeit der Republik, und versprechen ihre innere Verfassung auf den dauerhaftesten Grund zu stellen.

Haag, den 23. Julii.

Dem Vernehmen nach hat unsere Ostindische Compagnie die Generalstaaten benachrichtigt, daß die Beschwerden des Königl. Dänischen Ministers, Hrn. von St Saphorin, in Betracht eines zum Cap de bonne Esperance angehaltenen und gemißhandelt seyn sollen den Königl. Dänischen Ostindischen Schiffes ungegründet wären, und daß man im Gegentheil große Ursache hätte, über das unordentliche Betragen, welches der Capitain des mehrgedachten Schiffes auf dem Cap geäussert, sich recht sehr zu beklagen, daß dessen Aufführung nichts weniger als freundschaftlich sondern von der Art gewesen, daß der dortige Gouverneur das, was er gethan, aus Noth hätte thun müssen. Man sieht also der Antwort, welche die Generalstaaten auf das von dem Herrn von St Saphorin am 5ten dieses übergebene Memorial geben werden, mit Ungedult entgegen.

Madrit, den 28. Junii.

Die ersten Befehlshaber bey der Belagerung der Festung Gibraltar sind: Der Herzog von Crillon General-Capitain; Don Albere, zweyter General-Capitain; Don de Breton, General der Reuterey; Don Albaria, General der Fußvolker; Don Lacy, General der Artillerie; Don Barceio, General zur See. Die jetzigen Regimenter bestehen aus 11650 Mann. Diejenigen, welche noch aus dem Lande aufbrechen, aus 4503 Mann. Die unter dem General von Falkenhayn aus 9800 Mann. Die übrigen Französischen Hülfstruppen 8000 Mann. Zusammen 33953 Mann. Hierunter ist das Schiffsvolk des Barceloischen Geschwaders nicht mit begriffen.

Das Tagebuch aus dem Lager vor Gibraltar geht in der hiesigen Hofzeitung bis den 17. dieses. Nach demselben sind durch die Bombe, welche am 11ten des Morgens in die Festung geworfen wurde, 3 Officiers und 30 Gemeine getödtet und 40 verwundet worden. Aber auch dieses hat man von einem Deserteur aus dem Orte erfahren.

London, den 19. Julii.

Die diesjährigen Kriegeskosten belaufen sich, ohne die Million ausserordentlicher Subsidien, auf 22884709 Pf. Sterl. 18 Pf. 3¾ D. und die Mittel, dieselben zu bestreiten, übersteigen sie um 111008. 19. 3. Der Großbritannische Militairstand, die 20000 Matrosen, welche in Irland mit einer erstaunlichen Schleunigkeit gehoben werden, mit einbegriffen, besteht für den Land- und Seedienst aus 406220 Mann.

London, den 26. Julii.

Die vom Lord Abingdon vor einiger Zeit im Oberhause angekündigte Motion, hat aufs neue Bewegungen und Mißtrauen veranlaßt; vornemlich gilt dieses von Corke, woselbst gedachte Motion nebst der plötzlichen Veränderung des Ministeriums eine solche Gährung verursacht, und in der umliegenden Gegend verbreitet hat, daß, anstatt das Werbungsgeschäft der votirten zwanzigtausend Mann Seeleute zu betreiben, vielmehr der Entschluß gefaßt worden, in Zukunft nicht die geringsten Maaßregeln zum besten Großbritanniens eher thätig zu unterstützen, als bis man wisse: was obgedachte widrige Motion des Lord Abingdons für ein Schicksal haben werde; man ist gar so weit gegangen: daß man verschiedne freywillige Beyträge zum Behuf der Werbung der votirten Seeleute zurückgenommen hat. — Man ist in der äussersten Besorgniß, weil man vom Adm. Rodney aus Westindien gar keine Nachrichten erhält, und befürchtet: daß das Fahrzeug, welches ihm neue Depeschen überbringen sollte, entweder verunglückt, oder weggenommen worden sey. Wir sind desto begieriger auf Nachrichten von ihm, da uns über Holland gemeldet wird, daß er Curacao weggenommen, und ihm vier daselbst belegene Französische Kriegesschiffe in die Hände gefallen wären, wovon er aber zwey zum Dienst untaugliche verbren-

ten lassen. — Am 23. dieses hat die Ostindische Compagnie einen Rapport aus Ostindien bekannt gemacht, woraus erhellet: daß alle zeither verbreitete Gerüchte von einer Action in Trincomallay-Bay falsch und erdichtet gewesen. William Hornsby, Gouverneur von Bombay, hat in einem Briefe vom 5. April dem Ostindischen Hause folgende Nachrichten von daher ertheilt: daß am 13. Febr. Callicut, die Hauptstadt des Königreichs gleiches Namens, auf der Malabarischen Küste durch den Major Abingdon, erobert worden sey. Daß die Französische Flotte aus 10 Linienschiffen, 9 Fregatten und Schooys, nebst 8 Transportschiffen, am 7ten Februar bey Pulicat vor Anker gegangen. Daß Admiral Hughes mit 6 Linienschiffen einem Feuerschiff, und zwey Holländischen Prisen am 8ten Febr. in Madras-Road von Trincomallay zurükgekommen und am 12. Febr. durch die Linienschiffe Monmouth, Hero und Isis verstärkt worden sey; worauf Adm. Hughes mit Hülfe der Nacht, zwischen die Französischen Krieges- und Transportschiffe gekommen, zwey Transportschiffe erobert, die übrigen aber zerstreuet habe, wovon Eines nach Negapatnam eingelaufen, und vom Compagnieschiffe Chapman erobert worden. Daß das Königl. Schiff Hannibal am 18. Jan. an der nordlichen Spitze von Sumatra in der Französischen Flotte Hände gefallen. — Daß ein Brittisches Detaschement von 1500 Seapoys, 1 Compag. fremde Infanterie, 12 Kanonen, und 170 Pferden sich am 18. Febr. einem Feindlichen Corps von mehr als 10tausend Mann ergeben müssen, nachdem es am 16. Febr. von früh bis Abends spät, im Gefecht gewesen. Ferner melden diese Depeschen: daß zu Madras seit dem 16. Febr. kein zuverläßiger Bericht von der Flotte des Adm. Hughes eingelaufen, von der Französischen Flotte hingegen wisse man: daß sie am 19. Febr. 22 Segel stark, an großen und kleinen Schiffen, auf der Rhede von Pondichery vor Anker gegangen sey. Daß die Schiffe Lord North in China, Essex zu Tellichery, vier andere zu Bombay, und St. Carlos mit 6 bewafneten Schiffen am 25. Febr. mit Truppen, von Anjengo zu Callicut angekommen wären. Ausser diesen Depeschen melden Privatberichte noch: daß Adm. Hughes Befehl gegeben habe, verschiedene Schiffe mit den Producten der Inseln, welche den Holländern weggenommen worden, zu beladen, um sie mit der Retourflotte nach England zu schicken. Das Jagdschiff the Lively, hat Depeschen von Gibraltar gebracht, welche melden: daß vier neutrale Schiffe mit Lebensmitteln glücklich daselbst eingelaufen sind. — Eines unserer öffentlichen Blätter erzählt: daß die geheimen Nachrichten, die wir in diesem Kriege aus Frankreich erhalten, uns von einer Engliscken Dame, welche in der Qualität eines Spions nach Versailles gegangen, zugekommen. Dieser weibliche Kundschafter, dem wir die bestimmtesten Nachrichten von der aus Brest ausgelaufenen, und nach Indien bestimmten Convoy zu danken haben sollen, hat sich aber doch zuletzt verdächtig gemacht, und ist den Feinden mit genauer Noth entsprungen. Sie soll am 23. Junii wieder in London angekommen seyn, und daselbst eine jährliche Pension von 300 Pf. Sterl. erhalten haben, die sie in Cornwallis ihrem Vaterlande, verzehren kann.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung, ist zu haben:

1) F. A. W. Wenks Entwurf einer Geschichte der österreichischen und preuß. Staaten, 1ster Theil, gr. 8. Leipz. 782 23 sgr. 2) Etwas von dem Soldatenstand, oder die Geschichte eines Englischen Officiers zu Berichtigung der Staats- und Geheimen Geschichte unter der Regierung Heinrichs des IV. Ludewigs des XIII. und XIV. 1ster Theil, 8. Leipz. 782 20 sgr. 3) Die Carte vom Rußischen Reich auf einem großen Blatte zu Paris herausgegeben. 3 Rthl. 4) Verschiedene Sorten Visiten-Billets Dutzendweise. 5) Wielands Mercur 1782 Julius ist für die Herrn Pränumeranten angekommen.

Nachtrag

Nachtrag ad No. 93. Sonnabends den 10 August. 1782.

(Verkauf einer Quantität Staabholz im Amte Herrnstadt bey der Königl. K. u. D. Cammer zu Glogau.) Nachdem die Königl. Glogausche Krieges- und Domainen Cammer resolviret hat, 80 bis 90 Rinken ausgearbeitetes Staabholz, so im Königl. Amte Herrnstadt vorhanden, anderweit abermals plus licitanti zu verkauffen, und dazu Terminus auf den 2 September a. c. von der Königl. rc. Cammer anberaumet worden; so wird solches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, und haben sich Kaufluftige bemeldeten Tages Vormittags um 9 Uhr bey gedachter Königl. rc. Cammer entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden sothanes Staabholz werde zugeschlagen werden. Zugleich gereicht zu eines jeden Nachricht, daß das Staabholz, so vorhero im Amte besichtiget werden kan, in quali so wie es aufgesetzt ist incl. der etwa dabey befindlichen Pracke, angenommen werden muß; die Bezahlung aber durchgängig in Friedrichsd'or a 5 Rthl. mit $\frac{1}{3}$tel, das übrige aber a $\frac{2}{3}$tel in Courant zu leisten ist. Es soll jedoch denen Licitanten das Quantum der darunter würklich befindlichen Pracke in Termino licitationis bekannt gemacht werden. Signat. Glogau den 30 Julii 1782. (L. S.) K. Pr. Glogau. Krieges- u. Domainen Cammer.

(Citatio Creditorum an den verstorbenen von Axleben, Magnus genannt.) Von der Königlichen Oberamtsregierung allhier werden alle und jede, welche an den verstorbenen Christian Eusebius von Axleben Magnus genannt und dessen hinterlassenes, in dem Guthe Fehebeutel des Striegauischen Creisses und in verschiedenen Mobilien und Effecten bestehendes Vermögen ex quocunque capite einige rechtsgültige Ansprüche zu haben vermeinen, vom 8. Junii c. a. angerechnet, binnen 3 Monathen, und zwar ad Terminum peremtorium den 7. September Vormittags um 9 Uhr vor dem Königl. Oberamtsregierungs-Rath von Haugwitz, als hierzu specialiter authorisirten Deputato an gewöhnlicher Oberamts-Stelle, entweder persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, convocirt und vorgeladen, um daselbst ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die aussenbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der von Axlebenschen Verlassenschafts Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Wenn übrigens ein oder der andere der Creditoren, allzuweiter Entfernung oder andere legalen Ursachen wegen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden und es demselben an Bekanntschaft unter denen hiesigen Justitz-Commissarien fehlen sollte, so hat sich derselbe entweder an den Justitz-Commißions-Rath Müller oder an den Hof- und Criminal-Rath Wunster hieselbst zu wenden und denselben mit der benöthigten Instruction und Vollmacht zu versehen. Gegeben Breslau den 10. May 1782.

Königl. Preuß. Breslauische Oberamtsregierung.

(Citatio der Major v. Reibnitzischen Creditorum.) Von der Königlichen Oberamtsregierung allhier werden alle und jede, welche an den Nachlaß des den 21sten Februar 1781. zu Reichthal verstorbenen Major George Albrecht von Reibnitz des von Rosenbuschen Husarenregiments, irgend einen rechtlichen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, vom 8. Jul. a. c. angerechnet, binnen 3 Monaten und zwar ad Terminum peremtorium den 8. October c. a. Vormittags um 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Oberamtsregierungsrath Viebig als hierzu specialiter authorisirten Deputato an gewöhnlicher Oberamtsstelle ad liquidandum & justificandum prætensa entweder persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, unter der Verwarnigung daß die aussenbleibenden Prätendenten aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, auch dasjenige, was

nach Befriedigung der sich meldenden Prätendenten von der Masse noch übrig bleiben möchte, sofort dem Willen des Defuncti gemäß, an nothleidende Personen vertheilet, und dieserhalb so wenig gegen die Testaments-Executores, als sonst jemanden ein Regreß verstattet werden soll, vorgeladen, auch die vorgeladenen zugleich bedeutet, daß wenn ein oder der andere, unter ihnen allzuweiter Entfernung, oder andrer legaler Ursache wegen, an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und es demselben an Bekanntschaft unter denen hiesigen Justitz-Commissarien fehlen sollte, derselbe sich entweder an den Hof und Criminalrath Berger, oder an die Justitz Commißionsräthe Heine und Homuth wenden könne und diesen mit der benöthigten Information und Vollmacht versehen müsse. Gegeben Breslau, den 17. Junius 1782.

(Citatio Creditorum des Carl Christian Wittich auf Hockenau.) Von der Königl. Glogauschen Oberamtsregierung werden alle diejenigen, so an dem Vermögen des unter Vormundschaftliche Aufsicht gesetzten Carl Christian Wittich auf Hockenau eine Anforderung zu haben vermeinen, zu Anmeldung ihrer Ansprüche und zur Nachweisung deren Richtigkeit vor dem ernannten Deputato Oberamtsregierungsrath Dörffer auf den 12. Sept. a c. vorgeladen, und zwar dergestalt, daß was die Real-Gläubiger des Guthes Hockenau anlanget, solche bey ihrem Aussenbleiben mit ihren Ansprüchen an das Guth præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet werden wird, auferleget werden solle, in Ansehung aller übrigen Gläubiger aber, daß sie, wenn sie sich in Termino præfixo nicht melden werden, alsdenn die Vermuthung wieder sich haben, gestalten sie dem Curando erst, nachdem er unter Vormundschaftliche Aufsicht gesetzet worden, wenn auch ihre Instrumente von älterem Dato sind, creditiret, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagen werden, und bey der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird, mit ihren Forderungen werden abgewiesen werden. Wobey denjenigen Creditoribus, welche verhindert werden, persönlich in Termino zu erscheinen, die Justitz Commißions-Räthe Streit, Lange und Henning zu Ertheilung der Vollmacht in Vorschlag gebracht worden. Wornach sich also ein jeder gebührend zu achten hat. Glogau den 24. May 1782.

(Edictal-Citatio des verschollenen Carl Leopold von Sponnar.) Die Königliche Oberschlesische Oberamtsregierung citiret hierdurch auf Ansuchen des Stanislaus v. Sponnar, dessen in Ao. 1765. verschollenen Sohn Carl Leopold v. Sponnar, da seit vorgedachter Zeit von dessen Leben und Aufenthalt nichts erforscht werden können, ingleichen seine etwa zurückgebliebene unbekandte Erben und Erbnehmen, per publica Proclamata, binnen 9 Monathen vom 4 Febr. 1782. an gerechnet, und zwar peremtorie ad Terminum den 4 November 1782. sich bey der hiesigen Oberschles. Oberamtsregierung oder in deren Registratur entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall der nicht Erscheinung aber zu erwarten, daß er Carl Leopold von Sponnar per Sententiam pro mortuo erklärt, dessen unbekandte Erben hingegen ihrer Rechte für verlustig geachtet, und das dem Carl Leopold von Sponnar bereits zugehörende Vermögen seinen sich gemeldeten Erben ab intestato, oder unserm Fisco werde zuerkannt und verabfolgt werden. Brieg den 17 Dec. 1782. Königl. Pr. Oberschl. Oberamtsregierung.

(Edictal-Citatio der Gebrüder Beyerschen Erbes-Interessenten.) Brieg, den 10ten Junii 1782. Vor die Oberschlesische Oberamtsregierung allhier werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der außer Landes verstorbenen Gebrüdere Franz und Sebastian Beyer Ansprüche zu haben vermeinen, besonders aber die Francisca verehelichte Nowackin, und die Antonia, welche leztere zu Bielitz verheurathet gewesen seyn

soll, beyde geb. Pawlitzkyn, und deren Leibeserben, ingleichen der hinterlassene Descendent der zu Mohrisch-Ostrau verehelicht gewesenen Sonnenbergerin, hierdurch edictaliter vorgeladen, binnen 12 Wochen, und zwar in Termino peremtorio den 7 October a. c. vor dem verordneten Deputato Oberamtsregierungsrath Beyer auf Unserer Oberschles. Oberamtsregierung allhier entweder in Person, oder durch qualificirte Mandatarios zu erscheinen, ihre Erbschafts-Ansprüche an- und auszuführen, allenfals auch mit den sich bereits gemeldeten Erbschafts-Prätendenten, Gebrüdere Johann und Joseph Beyer, darüber zu verfahren und rechtliches Erkenntnis; ausbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß sie von dem Nachlaß der obgemeldeten außer Landes verstorbenen Gebrüdere Franz und Sebastian Beyer werden abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Königl. Preuß. Oberschles. Oberamtsregierung.

(Citatio der ausgetretenen Stiefschen Dienstbothin.) Da die am 6 Junii a. c. wegen verschiedener Betrügereyen heimlich von hier ausgetretene Carl Benjamin Stiefsche Dienstbothin Johanna Elisabeth Schultzin, welche aus Liegnitz gebürtig, ohngefehr gegen 50 Jahr alt, von langer und schlanker hagerer Statur, langem hagern und bleichem Angesichts, langen spitzigen jedoch etwas gebogenen Nase, schwarzer Haare und Augenbraunen, und die vor ihrer Entweichung an Kleidungsstücken ein braun Gros de tournes, mit schwarzem Rauchwerk ausgeschlagenes Jackel, einen blaulich weis streifigten wollnen Camelotnen Rock, eine roth streifigt leinwandne Schürze, und theils eine weisse bunt geblümte Estofne mit Silber besetzte Tellerkappe, theils eine mit Nertz ausgeschlagene, und mit weis und braunstreifigten Atlas überzogene Schwanzmütze, getragen hat, bis jezt nicht ausfündig gemacht werden können; So werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten, wie auch sonst Jedermann hierdurch dienstfreundlich ersuchet, falls sich obbeschriebene Schultzin irgendwo betreten lassen sollte, selbige anzuhalten, und zur gefänglichen Haft zu bringen, auch dem hiesigen Breslauschen Magistrat davon baldigste Nachricht zu ertheilen, und dagegen der Erstattung sämtlicher etwa aufgelaufenen diesfälligen Kosten zu gewärtigen. Breslau den 15 Julii 1782.

(Verkauf des Hauses zu Sieben Churfürsten genannt.) Demnach das zur Gottfried Klugeschen Compagnie-Handlungs-Massa allhier gehörige auf dem großen Ringe sub No. 8. und 18. gelegene zu den Sieben Churfürsten genannte, auf 18533 Rthl. 8 Ggr. Gerichtlich detaxirte Hauß bereits dem Königlichen Oberamtlichen Deposital-Rendanten Friedrich Maximilian Eysfarth in Brieg für das höchste Gebot a 18750 Rthl. unterm 23 Junii a. c. adjudiciret worden; allein da die Bezahlung sothaner Kaufgelder nicht erfolget ist, auf Ansuchen des Gottfried Klugeschen Commun-Mandatarii und zu Folge Corp. Jur. Frid. Lib. I. P. II. Tit. 28. §. 45. auf Gefahr des Käufers die anderweitige Subhastation beregten Hauses veranlasset werden müssen; Als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Kauflustige werden zugleich mit eingeladen, auf den zur neuen Licitation auf besagtes Hauß den 19 April, 19 Julii, und 22 October a. f. anberaumten Termino in gewöhnlicher Gerichtsstätte zu erscheinen, und ihre Gebote ad Protocollum abzugeben, auch sodann der Adjudication desselben an den Meistbiethenden und Bestzahlenden ohnfehlbar zu gewärtigen. Breslau den 27 Nov. 1781.

(Portrait, Pränumeration, und Catalogus so zu haben.) In Leuckart und Compagnie Buch- Musik- und Kunst-Handlung auf dem Naschmarkte ist zu bekommen: Portrait des Königl. Preuß. Generals der Cavallerie Hans Joachim v. Ziethen, von Bergern gestochen, 1 Rthl. Auf Geminiani Violinschule, oder gründliche und leichte Art sich im Spiel der Violin vollkommen zu bilden, wird 2 Rthl. in Golde Pränumeration angenommen, und ein Avertissement von diesem Werke ohnentgeldlich ausgegeben. Das 4te Stück des Verzeichnißes von Kunst-Sachen und Büchern ist gleichfals ohnentgeldlich zu haben.

(Citatio des Juden Hirschel Löbel.) Der Jude Hirschel Löbel, welcher den 4 Juli a. c. an dem hiesigen Oderthor Accisamte unter den Kleidern versteckt: 1 Stück grünen Rasch und 3 Stück gelbe Gürtler-Ketten einzubringen gesucht und sich zu entfernen gewußt hat, wird nach Anleitung der Allerhöchsten Königl. Verordnung d. d. den 5 Sept. 1776. hiermit öffentlich vorgeladen, binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, und längstens den 25 Sept. c. a. auf hiesigem Ober Acciseamte zu erscheinen, um sich wegen der gesuchten heimlichen Einbringung genannter Stücke zu verantworten oder zu gewärtigen, daß wenn derselbe in der bestimmten Zeit nicht erscheinet, die in Beschlag genommnen Stücke werden vor verfallen erklärt, an die Meistbiethenden verkauft und zur Accise- und Zoll-Straf Casse verrechnet werden. Breslau den 10 Aug. 1782. K. Pr. Bresl. Ober-Accise- und Zollamt.

(Ankündigung einer Prænumeration auf einen Berlinschen Briefsteller.) Nächstkommende Michaeli erscheint in Christian Friedrich Himburgs Buchhandlung zu Berlin: Anweisung zum Briefschreiben mit den erforderlichen Exempeln, unter dem Titel: Berlinscher Briefsteller. Die ausführliche Nachricht davon kan in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung abgelangt werden, in welcher auch, so wie in den übrigen Buchhandlungen, 12 Ggr. Vorschuß darauf angenommen wird. Breslau den 3 Aug. 1782.

(Verkauf einer Quantität alten Bauholzes.) Von Seiten eines Königl. Fortifications-Bauamtes hieselbst wird dem Publiko bekannt gemacht, daß den 13 huj. Früh um 6 Uhr am Springstern, bey der Communicationsbrücke, und sodann auch am Nicolaithor, eine Quantität altes Bauholz dem Meistbiethenden soll öffentlich adjudiciret werden. Breslau den 6 Aug. 1782.

(Lotterie-Avertissement.) Von der Ersten Classe der 12ten Berliner Lotterie sind folgende Preiße im Hauptcomptoir gewonnen worden, als: 1 Preiß a 15 Rthl. auf No. 13130. 5 Preiße a 12 Rthl. auf No. 1057. 7914. 71. 13103. 17630. 5 Preiße a 9 Rthl. auf No. 527. 1054 13141. 75. 17645. 16 Preiße a 6 Rthl. auf No. 1035. 40. 42 47. 59. 7902. 52. 58. 92. 13194. 17602. 47. 65. 18344. 391. 400. Die Renovation der Loose zur 2ten Classe kan nächste Woche geschehen, und kostet für ein ganz Loos 2 Rthl. 2 Gr. in Gold, Viertel nach Proportion. Die Ziehung geschiehet den 9 September, und der Schluß der Einnahme ist den 31 August. Kaufloose kosten 3 Rthl. 4 Gr. in Gold. Breslau den 2 Aug. 1782. K. Pr. Gen. Lott. Insp. Korn.

(Blumen-Zwiebeln zu Frankfurt zu verkaufen.) Der Kaufmann Lassalle in Frankfurt an der Oder empfängt gegen Ausgang dieses Monaths aus Harlem eine ansehnliche Parthey aufrichtige und auserlesene dasige Blumen-Zwiebeln von allen Sorten zum Verkauf in niedrigsten Preißen, wovon der Catalogus bey ihm ohnentgeldlich zu haben ist. Er ersuchet demnach alle Blumen-Liebhaber, die sich damit versehen wollen, sich an ihn zu wenden, und aufrichtiger Bedienung versichert zu seyn.

(Licitation der Fourage-Verpflegung des Frankensteinschen Creißes.) Da die meisten Stände und Gemeinden des Frankensteinschen Creißes gesonnen sind, vom 1sten September a. c. die an die Münsterbergische Guarnison zu liefernde Fourage sowohl, als auch die Cantonirung- und Grasungs-Lieferung an einen Entreprenneur zu überlassen; Als wird in dieser Absicht Terminus licitationis auf den 16 August c. a. hiermit anberaumet, in welchem ein jeder, der zu dieser Entrepriese Lust hat, sich an bemeldten Tage des Morgens um 8 Uhr in dem Frankensteinschen Steueramte einfinden, sein Gebot ad Acta geben und gewärtigen kan, daß demjenigen, der die billigsten Preiße offeriren und eine Caution von 1000 Rthl. prästiren wird, diese Entrepriese, nach vorgängiger Allerhöchsten Approbation, zugeschlagen werden soll. Frankenstein den 8 Julii 1782.

Königl. Preuß. Frankensteinscher Landrath. G. F. v. Sandreczky.

(Wohnung zu vermiethen, und Verkauf neuer Feuerspritzen.) Es ist auf der Taschengasse in der goldnen Glocke die erste Etage mit 6 Zimmern zu vermiethen und auf Michaeli zu beziehen. Desgleichen sind bey dem Eigenthümer desselben von der dauerhaftesten Art und unterschiedlichen Caliber ganz neu verfertigte Feuerspritzen um die billigsten Preiße zu verkauffen, und können alle Tage in Augenschein genommen werden.

(Citatio der Eigenthümer zweyer in Beschlag genommener Pferde.) Da unterm 19 Febr. die Brigadiers Guhmann und Quardian von 2 Böhmischen Männern zwei Pferde in Beschlag genommen, die Eigenthümer derselben aber entsprungen und solche bis jezt unbekannt geblieben; als werden selbige hierdurch öffentlich citiret, sich binnen Dato und 6 Wochen auf allhiesigem Königl. Accis- und Zollamte zu gestellen, widrigenfalls nach Verlauf obiger Zeit das für die Pferde gelößte Geld ad Pœnalia verrechnet werden soll. Reinertz den 25 Julii 1782. K. Preuß. Zoll- und Accise Amt.

(Edictal-Citatio des entwichenen K. Pottaschsiedereyen Pächter Federlein.) Amt Oppeln den 20 Julii 1782. Der, seiner, der Königl. Forst Casse rückständigen Pacht-Pension, und anderer allhier contrahirten Privat-Schulden wegen, mit Hinterlassung verschiedner Effekten, von hier entwichene Pächter derer hiesigen Königl. Pottaschsiedereyen Johann Christian Federlein, wird hierdurch edictaliter adcitiret, und ihm aufgegeben, in Termino peremtorio den 20 Sept. a. c. vor hiesigem Königl. Amte Nachmittags um 3 Uhr in Person zu erscheinen, über die Forderungen seiner sich allhier gemeldeten Creditorum die benöthigte Auskunft zu geben, sodann aber die gütliche Behandlung derselben, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß die Liquidata præ aquitis geachtet, und die sich gemeldeten Creditores von seinem hiesigen Nachlaß befriedigt werden sollen.

(Vermuthung der Schwangerschaft einer ausgetretenen Unterthanin.) Commende Namslau den 3 Aug. 1782. Da dem hiesigen Amte die Vermuthung hinterbracht worden, daß die unterm 9 May a. c. von dem hiesigen Herrschaftlichen Vorwerk zu Windischmarchwitz ausgetretene Dienstmagd, Nahmens Anna Lascken, schwanger seyn könnte; so hat man zu Vorbeugung der Verheimlichung ihrer etwanigen Schwangerschaft die resp. Gerichtsobrigkeiten aller Orten, wo sich diese Weibsperson, welche von kleiner untersetzter Statur und 21 Jahr alt ist, betreten lassen sollte, gebührend ersuchen wollen auf dieselbe Acht haben, und im Betretungsfall sie sowohl zu genauerer Beobachtung der Edictmäßigen Aufsicht, als auch in dem Fall, wann ihre Schwangerschaft nicht gegründet wäre, als eine herum vagirende Unterthanin an das hiesige Amt abliefern zu lassen.

(Vieh-Verpachtung auf den Vorwerkern in Wangern, Mertzdorf u. Bogschütz.) Da die Viehverpachtung auf denen Gräflich v. Starhembergischen Vorwerkern in Wangern, Mertzdorf und Bogschütz festgesetzet worden; als wird solches denen Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht, und haben sich dieselben den 17ten September a. c. bey dem Wirthschaftsamte in Wangern Früh um 9 Uhr Persönlich zu melden, ihre Gebote abzulegen und zu gewärtigen, daß denen Meistbiethenden und besten Zahlenden die Verpachtung überlassen werden solle. Wangern den 15 Julii 1782.

(Verpachtung der Stadt-Güther zu Strehlen.) Die dermalige Pacht um die hiesigen Stadt-Güther Reindörffel, Düringsgut, Viehhöfe, und Stadt-Wirthschaft, von welchen jährlich 2800 Rthlr. Pachtgelder zur Cämmerey-Casse eingekommen, endiget sich ultimo May 1783 und die gedachten Stadt-Güther sollen anderweitig auf den 13 August, 10 September et peremtorie auf den 8 October a. c. auf 6 nach einander folgende Jahre vom 1 Juni 1783. bis ult. May 1789 in Pacht überlassen werden. Pachtlustige, welche gute Wirthschaftsverständige sind oder auch zugleich die erforderliche Caution von 2000 Rthl. entweder baar oder auf andere sichere Art prästiren können, werden hiermit

ersuchet, sich in den bestimmten Licitations-Terminen, besonders in Termino ultimo sich allhier zu Rathhause Vormittags um 9 Uhr entweder persönlich, oder durch hinlänglich mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Mandatarium zu erscheinen, nach vorgelegten Pachtanschlage, welcher einem jedem Pachtlustigen auch vorher auf Verlangen zur Durchsicht vorgeleget werden wird, ihr Gebot ad Protocollum zu eröfnen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden bis auf höchste Königl. Cammer-Approbation die diesfällige Pacht werde überlassen werden. Münsterberg den 10 Julii 1782.

(Edictal-Citation der Joseph Martinschen Erben von Neisse.) Da es die Umstände erfordern, nochmalen diejenigen welche an des verstorbenen Joseph Martin und dessen Ehefrau geb. Schlemmin, einiges Erbrecht über deren Nachlaß zu haben vermeynen, neuerlich zu citiren, so werden alle diejenigen von Einem Hochfürstbischöfl. Hoferichteramte allhier vorgeladen, den 5 October a. c. Früh um 10 Uhr auf dem Amte im Bischofshofe und zwar in Person, oder im Fall anderer Entstehung und Hinderniße, durch einen gnugsam informirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Ansprüche auszuführen, mit der Verwarnung, daß die in Termino nicht Erscheinende weiter nicht gehöret werden sollen, sondern der Nachlaß dem Fisco regio tanquam bonum vacans verabfolget werden soll. Neisse den 10 Juli 1782.

(Citatio Creditorum des zur goldnen Krone genannten Wirthshausbesitzers Hoppe.) Hirschfeldau im Sagan. Creiße, den 16 May 1782. Die concurrirenden Justitz-Aemter hieselbst citiren alle diejenigen unbekandte Gläubiger, welche an das hiesige Wirthshauß zur goldnen Krone genannt, und an das Vermögen des zeitherigen Besitzers gedachten Wirthshauses Johann Gottlieb Hoppe, eine rechtliche Anforderung zu haben vermeynen, sich, und zwar peremtorie auf den 18 September a. c. in dem Hirschfeldauer Wirthshause zur goldnen Krone Früh um 9 Uhr zu Justificirung und Begründung ihrer Prætensorum alle Documente, sie bestehen worinnen sie wollen, mit zur Stelle zu bringen, unter der Verwarnigung, daß denen Außenbleibenden und sich nicht Meldenden ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren Ansprüchen sodann werden abgewiesen werden.

(Etablirung neuer Hypothequen-Bücher zu Schönbach und Schöbekirche.) Nachdem bey dem Dominio Schönbach und Schöbekirch Neumarktschen Creißes, neue Hypothequen-Bücher errichtet werden sollen; so werden hiermit alle und jede, so gegründete Ansprüche auf die Rustical-Fundos gedachter beyder Güther zu haben vermeynen, edictaliter aufgefordert, besonders in dem leztern peremtorischen Termino Früh um 9 Uhr in hiesigem Herrschaftlichen Schloße persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche durch Producirung der Herrschaftlichen Original-Consense geltend zu machen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des peremtorischen Termini, welcher hiermit auf den 23 September a. c. festgesetzt wird, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen præcludirt werden sollen. Schönbach den 2 Julii 1782.

(Verkauf des ältern Amts-Schloßes zu Strehlen.) Amt Strehlen, den 12 Julii 1782. Abermals ist auf Befehl der Königl. Krieges- und Domainenkammer zum öffentlichen Verkauf des hiesigen ältern Amts-Schloßes, jedoch mit Ausschließung dessen Seitengebäudes, ein Terminus licitationis und zwar auf den 30 August a. c. angesetzt worden.

(Verkauf des Primavesischen Hauses und Grundstücke.) Frankenstein, den 4ten Martii 1782. Da ad instantiam Curatoris Massae des Fürstlichen Regierungs-Assessoris Herrn Tschirsch, die nothwendige Subhastation des zur Anton Primavesischen Concurs-Masse gehörigen sub No. 178. in der Stadt belegenen Ring-Eckhauses, worauf eine Eisenkrams-Gerechtigkeit und vier Bierrechte radiciren, verfügt, sothane Immobilia aber auf 2467 Rthl. 25 sgr. Gerichtlich detaxirt, und Termini ad licitandum auf den

10 May, 12 Juli, und peremtorie 23 September 1782. præfigiret worden; so wird in Kraft dieses Subhastations-Patenti ein jeder, welcher diese aufgebotene Grundstücke zu erkauffen willens, solche zu bezahlen vermögend ist, und zur Possession derselben zu schreiten Fähigkeit hat, öffentlich aufgefordert, sich in Terminis licitationis, vorzüglich aber in dem auf den 23ten September a. c. peremtorie angesetzten Termino, entweder persönlich oder durch einen nach Maaßgabe der Gesetze, zuläßigen Mandatarium zu Abgebung ihres Liciti an ordentlicher Gerichtsstelle; und zwar Vormittags zu melden, und die Adjudication derselben an Meistbiethenden und Bestzahlenden ganz ohnfehlbar, und zwar in Termino peremtorio zu gewärtigen, weil auf die etwa nachher einkommende fernerweitige Gebote nicht weiter reflectiret werden wird. Als wornach sich ein jeder zu achten hat.

(Edictal-Citatio des Tuchknappe König.) Schwiebus, den 29 Oct. 1781. Von dem hiesigen Schloß- und Stadtgerichte werden ad instantiam der Königschen Geschwister deren angeblich seit 1763. von hier abwesender und dem Vermuthen nach von Hamburg aus zur See gegangener Bruder, der Tuchknappe Samuel König, von dessen Leben und Aufenthalt seit 13 Jahren keine Nachricht eingelaufen, oder wofern derselbe bereits verstorben seyn sollte, dessen etwanige zurückgelassene unbekandte Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, a dato innerhalb 9 Monathen, und spätestens in Termino den 16 September 1782. Früh um 8 Uhr bey erwehntem Gerichte, oder in dessen Registratur entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden, und daselbst nähere Anweisung, auf den Fall aber daß sie sich vorgedachtermaßen nicht gehörig melden würden, sodann zu gewärtigen, daß er der König für todt, sie die etwanige unbekandte Erben aber ihres Erbrechts für verlustig erkläret, und damit nicht weiter gehöret, sondern das Vermögen des König denen sich meldenden und gehörig legitimirten Erben werde verabfolget werden.

(Verkauf des Jacob Dartsch Bauerguth zu Borschütz.) Das Freyherrl. von Coccejische Justitiariatamt zu Borschütz in dem Glogauischen Fürstenthume und deßen Creise, zwischen denen Städten Glogau und Raudten, macht hierdurch bekannt, daß das Bauerguth des Jacob Dartsch in Borschütz auf 228 Rthl. 12 sgr. 4 d'. gewürdiget, und zu dessen öffentlichen Verkauf der 11 Julii, der 8 August, und 5 Septemb. c. a. lezterer aber peremtorie anberaumet worden, als wozu die etwanige Kauflustige eingeladen werden. Borschütz den 8 Junii 1782.

(Citatio des Seilergesellen Bock.) Stroppen, den 8 Martii 1782. Magistratus citiret den von hier gebürtigen und seit etliche 20 Jahren verschollenen Seilergesellen Benjamin Gottlob Bock, oder dessen etwanige Leibeserben, hierdurch dergestalt, daß er binnen 9 Monaten, und peremtorie auf den 30 December c. a. auf hiesiger Rathsstube erscheine und von seiner Abwesenheit Red und Antwort gebe. Aussenbleibenden Falls aber zu gewärtigen habe, daß er Citatus Benjamin Gottlob Bock nach Vorschrift des Allerhöchsten Edicts vom 27 Oct. 1763. pro mortuo declarirt und sein Vermögen seinem lebenden Bruder zuerkannt werden wird.

(Citatio Creditorum des Gerichts-Scholtzen zu Prinkendorff.) Liegnitz den 20ten Julii 1782. Das hiesige Stadtgericht citiret edictaliter alle diejenigen Gläubiger welche an dem Vermögen des gewesenen Gerichts-Schultzen in Prinkendorf Christoph Heinrich Münster welches aus den für die von ihm besessene in Prinkendorf belegene und verkaufte Scholtisei bezahlten Kaufgeldern und einigen wenigen Mobilien bestehet ex quocunque capite einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, nachdem darüber per Decretum vom 10ten hujus Concurs eröfnet worden, in dem auf den 21ten October dieses Jahres anberaumten præclusivischen Termin allhier in Curia vor dem von demselben ernannten Deputato Collegii Herrn Stadt-Directore Schnieber früh um 9 Uhr persön-

sich oder durch zulässige Bevollmächtigte wozu der Herr Justitiarius Limburger und der Herr Justitz Commissarius Hasse in Vorschlag gebracht werden zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, hierauf gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung zu gewärtigen, daß ihre Rechte an dem Gemeinschuldner und dessen Vermögen durch die zu publicirende Classificatoriam festgesetzt werden sollen, mit der Verwarnung, daß diejenigen Creditores, welche in dem anberaumten Termino nicht erscheinen und ihre Ansprüche an den Gemeinschuldner nicht geltend machen an der Masse præcludiret, und ihnen gegen die übrige Creditores, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Und da auch über das gedachte Vermögen der ofne Arrest verhänget ist, so werden alle diejenigen, welche von dessen Vermögen oder Briefschaften etwas hinter sich haben, oder ihm etwas schuldig sind, zugleich jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts angewiesen, solches bey gedachtem Stadtgerichte binnen 4 Wochen anzuzeigen, und demselben nichts davon zu zahlen oder verabfolgen zu lassen, wiedrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß nach Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Lib. 1. §. 2. Tit. 26. §. 162. wieder sie verfahren werden wird. Wornach sie sich zu achten haben.

(Concurs über des Glashändler Münzberg Vermögen.) Liegnitz den 29. Junii 1782. Das Stadtgericht machet hiermit bekannt, daß, nachdem der hiesige Bürger und Glaßhändler Joseph Münzberg bey uns angezeiget, wie er wegen der erlittenen Unglücksfälle sich genöthiget sähe Bonis zu cediren, auch sein besitzendes Vermögen bey weiten nicht zureichend sey, sämtlich angegebene Creditores zu befriedigen, sich aus dem mit ihm abgehaltenen Verhör veroffenbaret hat, wie dahero nach Vorschrift des Corp. Jur. Frid. L. 1. P. 2. Tit. 26. §. 3. seq. über dessen Vermögen, welches in seinem sehr mäßigen Waarenlager und einigen wenigen Mobilien auch außenstehenden Schulden bestehet, per Decretum vom 22. Junii c. a. Concursum eröfnet haben, citiren dahero hierdurch Kraft dieses Proclamatis alle und jede welche an den Joseph Münzberg und dessen Vermögen einigen Anspruch zu machen haben auf den 14. Sept. c. a. als in dem anberaumten Termino peremtorio allhier zu Rathhause des Vormittags um 9 Uhr in Person oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte vor dem von uns ernannten Deputato Collegii zu erscheinen, sich zuförderst über das von dem Gemeinschuldner nachgesuchte Beneficium Cessionis Bonorum erklären, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, zu justificiren, und zu gewärtigen haben, daß wenn sie in dem anberaumten Termino nicht erscheinen, mit den erschienenen Creditoribus wegen der offerirten Cessione bonorum verfahren, sie von der Masse præcludiret und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und da übrigens Kraft dieses Proclamatis über das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners der offene Arrest erkannt ist, so wird Jedermann welcher an denselben etwas zu zahlen, oder an Effecten an sich haben dürfte, hiermit angedeutet, demselben nicht das mindeste zu bezahlen, oder verabfolgen zu lassen, sondern solches bei uns ohnverzüglich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, wiedrigenfalls sich selbst beyzumessen haben, daß wenn dieser unserer Verordnung entgegen gehandelt werden solte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweitig beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Sachen oder Gelder dieselben verschweigen, oder zurückhalten dürfte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechtes für verlustig erkläret werden wird.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.